

Satzung

Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk Deutschland".
- (2) Nach der Eintragung führt der Verband den Namenszusatz "eingetragener Verband" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verband, nachstehend als Verband bezeichnet, hat seinen Sitz in München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine freiwillige Hilfsorganisation. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere die selbstlose Hilfe für Opfer und Betroffene bei Großschadensereignissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten und entsprechenden Notlagen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufstellung, Schulung und Entsendung qualifizierter Einsatzeinheiten (insbesondere medizinische, Sanitäts-, Betreuungs- und technische Hilfskräfte), die Bereitstellung und Ausgabe von benötigtem Material, insbesondere medizinischer und technischer Ausrüstung, Nahrungsmitteln, Unterkünften usw., die Bereitstellung von Transportkapazitäten sowie die Koordination von Hilfeinsätzen im Rahmen von:

- Katastrophenhilfe im In- und Ausland
- Hilfe bei Großschadensereignissen und öffentlichem Notstand
- Zivilschutz.

Um seine Aufgaben als freiwillige Hilfsorganisation erfüllen zu können, kann der Verband bundesweit oder für einzelne Bundesländer gegenüber der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde verbindlich seine Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie im Zivil- und Bevölkerungsschutz schriftlich erklären. Voraussetzung einer solchen Erklärung ist bei Mitwirkung auf Bundesebene ein Beschluss des Vorstands, bei Mitwirkung auf Länderebene ein Beschluss des zuständigen Landesreferats Katastrophenschutz gemäß § 12 a Absatz 5.

(3) Der Verband kann Geld- und Sachspenden zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks entgegennehmen.

(4) Der Verband arbeitet zur Verwirklichung seines Zwecks mit geeigneten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Körperschaften im In- und Ausland zusammen.

(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung auch Hilfspersonen bedienen. Diese können auch Mitglieder des Verbandes sein.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Verband und seine Zwecke (§ 3) durch die Bereitstellung von Personal

und Sachmitteln besonders zu unterstützen und dies in der Vergangenheit bewiesen haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Vorlage eines Lebenslaufs und eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

- (3) Fördermitglied des Verbandes können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, den Verband und seine Zwecke (§ 3) regelmäßig finanziell zu unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Natürliche Personen, die sich um den Verband in herausragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche Mitglieder haben – soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt - die gesetzlichen Rechte und Verpflichtungen von Vereinsmitgliedern.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Verbandes zu machen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben in diesen Rederecht.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind zusätzlich vom Vorstand des Verbandes mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit den Mitgliedern des Vorstands einzuladen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Verbandes oder dessen Rufschädigung in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Behörden sowie sonstigen Stellen.
- Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese kann den Ausschließungsbeschluss aufheben.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Organe des Verbandes, Einrichtungen

- (1) Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - der Vorstand (§ 8)
 - der Geschäftsführer (§ 8 Abs. 3)
 - die Landesreferate Katastrophenschutz (§ 12 a)
- (2) Einrichtungen des Verbandes sind
- das Kuratorium (§ 9)
 - die Rechnungsprüfer (§ 10).
- (3) Mit Ausnahme der Kuratoren kann Mitglied eines Organs, einer Einrichtung oder Geschäftsführer nur werden, wer Mitglied des Verbandes ist. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband scheidet ein Mitglied automatisch auch aus dessen Organen und Einrichtungen aus.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder von Organen und/oder Einrichtungen des Verbandes für ihre Tätigkeit im satzungsmäßigen Bereich angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder Vergütungen erhalten.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister.

Diese bilden den Vorstand des Verbandes i.S.d. § 26 BGB.

(2) Vorbehaltlich Abs. 3 obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung des Verbandes. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand hat das Recht zur Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Der Umfang der Geschäfte, die von dem Geschäftsführer getätigt werden können, ist vom Vorstand in einem gesonderten Vertrag mit diesem zu regeln.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Eine Abwahl von Vorstandesmitgliedern während ihrer Amtszeit kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitglieds erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der laufenden Amtsperiode des Vorstandes. Bis zur Neuwahl ist der verbleibende (Rest-)Vorstand jedoch weiter geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

(5) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Verbandesmitglieder gewählt werden, die entweder Gründungsmitglied sind oder in den letzten vier Jahren ununterbrochen ordentliches Mitglied des Verbandes waren.

(6) Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise durch einfachen Mehrheitsbeschluss selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Persönlichkeiten (natürliche Personen) des sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sonstigen öffentlichen Lebens, die bereit sind, sich für die Ziele des Verbandes besonders einzusetzen (Kuratoren).
- (2) Die Kuratoren werden für die Dauer von fünf Jahren von dem Vorstand berufen.
- (3) Die Kuratoren unterstützen den Verband bei der Verwirklichung seiner Ziele insbesondere durch laufende Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Tätigkeit des Verbandes.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und der Kuratoren statt.

§ 10

Rechnungsprüfer

Für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer kann jedes Mitglied sein, welches nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer des Verbandes ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Wahl der Vorstandesmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Rechnungslegung
 - Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Abwahl von Vorstandesmitgliedern aus wichtigem Grund
 - Bestellung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres oder
 - wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Textform, einschließlich elektronischer Post, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder. Für den Fall, dass der Verband mehr als 250 Mitglieder hat, muss die Einladung in Textform, einschließlich elektronischer Post, nur an die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder erfolgen. Im Übrigen erfolgt die Einladung durch Veröffentlichung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.
- Die Einberufungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Der Tag der Versammlung ist bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitzurechnen.
- Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten.

§ 11a

Zusätzliche virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- (1) Vereinsmitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zusätzliche virtuelle Versammlungsteilnahme). Dies gilt nur dann, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung die zusätzliche virtuelle Versammlungsteilnahme vorsieht. Ob eine zusätzliche virtuelle Versammlungsteilnahme ermöglicht wird, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die zusätzliche virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen, virtuellen Raum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen). Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen

Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgerätes festzustellen oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung durchzuführen.

- (3) Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
- (4) Bei Einberufung einer zusätzlichen virtuellen Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf Folgendes hinzuweisen:
 - a) die Möglichkeit zusätzlicher virtueller Versammlungsteilnahme,
 - b) die Form virtueller Teilnahme
 - c) die Teilnahmevoraussetzungen sowie
 - d) auf die Verpflichtungen virtuell teilnehmender Mitglieder, § 11a Abs. 3.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können im Verhinderungsfall virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Präsident und Vizepräsident können im Verhinderungsfall die Mitgliederversammlung virtuell leiten. § 11a Abs. 2 gilt jeweils entsprechend. Über die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme des Vorstands bzw. die virtuelle Leitung durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten entscheidet der Vorstand. Eines Hinweises in der Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf es hierfür nicht.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Verbandes.
- (2) Es wird durch Handzeichen (Hochhalten von Stimmkarten) abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.

(4) Bei Wahlen gilt:

Sollte nach zwei Wahlgängen kein Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten haben, entscheidet im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über Änderungen der Satzung und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gegen ein Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 4) und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 12 a

Landesreferate Katastrophenschutz

(1) Für das Gebiet eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer kann jeweils ein Landesreferat Katastrophenschutz gegründet werden. Die Landesreferate Katastrophenschutz sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Verbands. Ihre Aufgabe ist die Mitwirkung des Verbands auf Landesebene im Katastrophenschutz sowie im Zivilschutz.

(2) Ein Landesreferat Katastrophenschutz kann jeweils durch Beschluss derjenigen ordentlichen Mitglieder gegründet werden, die in dem entsprechenden Gebiet ihren ersten Wohnsitz, Sitz oder eine operativ tätige Niederlassung haben und die vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand des Verbands verbindlich ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie im Zivil- und Bevölkerungsschutz erklärt haben und diesen bevollmächtigt haben, ihre verbindliche Erklärung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu übermitteln.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen dieser Mitglieder. Die Gründung des Landesreferats bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

(3) Mitglieder des jeweiligen Landesreferats Katastrophenschutz sind ausschließlich diejenigen Mitglieder des Verbands, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen. Liegen bei einem Mitglied diese Voraussetzungen nicht mehr vor, scheidet es aus dem Landesreferat aus, bleibt jedoch Mitglied des Verbands.

- (4) Jedes Landesreferat Katastrophenschutz bestellt eine Leitung in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 1 dieser Satzung und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder eines Landesreferats Katastrophenschutz können beschließen, dass der Verband gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung gegenüber der für das Gebiet des Landesreferats zuständigen Katastrophenschutzbehörde verbindlich die Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie im Zivil- und Bevölkerungsschutz erklärt. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstands des Verbands. Die Sicherstellung und Erfüllung der mit der Mitwirkung verbundenen Anforderungen wird von der Leitung des Referats Katastrophenschutz mit Unterstützung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung des Verbands und in Abstimmung mit diesem organisiert. Die Landesreferate Katastrophenschutz informieren dazu jeweils zeitnah den Vorstand des Verbands über alle wesentlichen Aktivitäten und stimmen ihre Aktivitäten mit diesem ab.
- (6) Die Landesreferate Katastrophenschutz sind nicht berechtigt, den Verband finanziell zu verpflichten. Sämtliche Aktivitäten eines Landesreferats, die finanzielle Verpflichtungen des Verbands auslösen können, dürfen von diesem daher nur insoweit selbstständig unternommen werden, als deren Finanzierung seitens des Landesreferats und seiner Mitglieder gesichert ist und der Vorstand des Verbands entweder der jeweiligen Aktivität vorher zugestimmt oder das Landesreferat zur Vornahme der entsprechenden Aktivitäten ermächtigt hat.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können von dessen Mitgliedern zusätzlich zum Vereinsbeitrag und etwaigen Umlagen für den Verein gesonderte Beiträge zur Finanzierung der Aktivitäten des Landesreferats erhoben werden.
- (8) Die Landesreferate Katastrophenschutz übermitteln monatlich an den Schatzmeister des Verbands die für eine ordnungsgemäße Buchhaltung erforderlichen finanziellen Unterlagen des Landesreferats.

§ 13 **Beiträge**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Modalitäten die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind Mindestbeiträge. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist zulässig.

- (2) Die laufenden Beiträge (Jahresbeiträge) sind jeweils am 1. Februar eines Kalenderjahres fällig und auch für angebrochene Kalenderjahre in voller Höhe zu zahlen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr beginnt, zahlen jedoch im angebrochenen Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Präsident und Vizepräsident sind im Falle der Auflösung jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Bayerische Rote Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für folgende Zwecke zu verwenden hat:
- Katastrophenhilfe im In –und Ausland
 - Hilfe bei Großschadensereignissen und öffentlichem Notstand.

§ 15

Übergangsregelung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Verbandsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen. Die Mitglieder sind hiervon zu informieren.
- (2) Bis zur Eintragung des Verbandes darf der Vorstand nur diejenigen Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Eintragung des Verbandes notwendig sind.

Gründungssatzung vom 25.11.2005, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20.11.2009, 18.11.2016 sowie vom 23.03.2023.